

über den von der hohen Staatsregierung vorgelegten Entwurf einer Criminalproceßordnung ihre Ansichten darüber ausgesprochen haben, da ich die Ehre habe, der zur Vorbereitung über den Entwurf niedergesetzten außerordentlichen Deputation anzugehören, und diese in dem erstatteten Bericht ihre Meinung über den Gesetzentwurf und ihre Anerkennung des dabei zum Grunde gelegten Princips dargelegt hat, weil deren Ansichten bereits von dem erlauchtem Vorstande und zwei andern geehrten Mitgliedern derselben vertreten worden sind. Allein da bereits so viele Mitglieder gegen das dem Gesetzentwurfe zum Grunde liegende Princip sich erklärt, gegen den von der Deputation erstatteten Bericht sich ausgesprochen und die Ansicht, welche in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer niedergelegt ist, gewissermaßen zu der ihrigen gemacht haben, so halte ich mich verpflichtet, mich über die Motive zu äußern, welche mich bewogen haben, zu dem Gesetzentwurfe im Einverständnisse mit allen Mitgliedern der Deputation meine Zustimmung zu geben, theils im Interesse der Sache selbst, theils um nicht dem Vorwurfe eines blinden jurare in verba ministri ausgesetzt zu sein. Man hat an dem Gesetzentwurfe in dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer, so wie zufolge der Äußerungen mehrerer geehrten Mitglieder unsrer Kammer vorzüglich drei Mängel gerügt, insofern darin vermißt werden Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und der Anklageproceß mittelst des Institutes der Staatsanwaltschaft. Sowohl in dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer als in vielen Schriften werden diese Eigenschaften eines Criminalprocesses gerühmt, als der alten deutschen Gerichtsverfassung angehörig und gegenwärtig von der allgemeinen Volksstimme verlangt. Ich wage nicht zu entscheiden, ob die Stimmen, die sich dafür erhoben haben, wirklich als Vertreter der allgemeinen Volksstimme angesehen werden können; nur das glaube ich behaupten zu können, daß der historische Grund nicht genügend erscheint, um die Abschaffung eines seit Jahrhunderten in unsern Gerichten nicht ohne heilsamen Erfolg bestehenden Verfahrens zu beantragen, und dafür ein Verfahren einzuführen, das in uralten Zeiten unter ganz andern Verhältnissen des bürgerlichen und Familienlebens und bei einem ganz andern Culturzustande, der Nationen stattgefunden hat; zu einer Zeit, wo man die Entscheidung über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten von den mit frecher Blasphemie sogenannten Gottesurtheilen, von Zweikämpfen oder mystisch-frommen Experimenten abhängig machte. Der Tadel gegen den Entwurf, um die einzelnen Punkte desselben zu erwähnen, bezieht sich zunächst darauf, daß das in unserer jetzigen Einrichtung begründete protokollarische Verfahren beibehalten und nicht das mündliche Verfahren angenommen ist. Ich sage, das protokollarische Verfahren, denn ich liebe nicht die Benennung: schriftliches Verfahren. Jeder Jurist weiß, daß auch bei uns im Criminalproceße das schriftliche Verfahren mit sehr wenig Ausnahmen nicht üblich ist, sondern daß jeder Inculpat, sowie jeder Zeuge und andere Betheiligte mündlich vernommen wird, und daß die Eigenthümlichkeit des protokollarischen Verfahrens darin besteht, daß die Äußerungen der befragten Personen niedergeschrieben und zu den Acten

gebracht werden, um künftig bei der Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Mit diesem protokollarischen Verfahren steht in enger Verbindung die Versendung der Acten nach richterlichem Erkenntniß. Diese Versendung wurde früher, wo in unserm Lande noch mehre von der Regierung fast ganz unabhängige rechtsprechende Collegien bestanden, für ein wahres Palladium der bürgerlichen Freiheit, für ein kräftiges Schutzmittel gegen Beamtenwillkür angesehen und anerkannt. Die Ansichten hierüber haben sich freilich geändert, und ein geehrtes Mitglied dieser Kammer, selbst Vorstand des einzigen im Lande noch bestehenden Spruchcollegii, hat erklärt, daß er den größten Mangel unsers Criminalverfahrens in der Actenversendung erkenne, weil es unmöglich sei, auch aus den vollständigsten Acten alle zur Entscheidung wesentlich nothwendigen Motive zu entnehmen. Ich gestehe, daß ich diesem Tadel ebenso wenig unbedingt beitreten kann, als der Behauptung der Deputation der zweiten Kammer, daß die Verwaltung der Justiz in unserm Lande das Vertrauen der Nation verloren habe. Wohl ist zuzugeben, daß in einzelnen Fällen durch Ungeschicklichkeit oder Ungehörigkeit herbeigeführte Mängel bemerkt werden können, die wohl in jedem Lande und unter jeder Form des Criminalverfahrens vorkommen; allein im Allgemeinen möchten doch die practischen Resultate unserer Criminaljustiz an den Tag legen, daß ihre Verwaltung gegen die anderer Länder in keiner Weise zurückstehe, selbst auch nicht gegen die der Länder, wo das öffentliche und mündliche Verfahren stattfindet. Wirft man ferner unserer Justizverwaltung die lange Dauer der Untersuchungen vor, wie im Deputationsberichte der zweiten Kammer geschehen ist, so glaube ich, daß die hohe Staatsregierung im Stande sein wird, diesen Vorwurf vollkommen zu widerlegen; denn wenn man im Allgemeinen die Dauer unserer Criminalproceße, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen besondere Umstände eine Verzögerung herbeiführen, nach der Zeit vom Beginn der Untersuchung bis zu dem ersten Erkenntniß bemißt, und dabei nicht die Verlängerung vieler Untersuchungen durch das zweite Erkenntniß und nicht selten durch wiederholte Begnadigungsgesuche berücksichtigt, so werden meiner Ueberzeugung nach die Criminalproceße eben so schnell beendet, als in Ländern, wo Oeffentlichkeit und Mündlichkeit besteht. Wenn ferner behauptet wird, daß der untersuchende Richter, der zugleich erkennender Richter ist, dadurch, daß der Angeklagte, der Verletzte, die Zeugen insgesammt vor ihm erscheinen und in seiner Gegenwart ihre Aussagen erstatten, ein richtigeres und genaueres Bild von dem Verbrechen und der Individualität der auf eine oder andere Weise dabei betheiligten Personen bekomme, als dies bei der Actenversendung möglich ist, so ist dies in einzelnen Fällen wohl zuzugeben; allein ich muß ganz der Äußerung des Herrn Bürgermeister Rittersstädt beitreten, daß es oft höchst schwierig sein wird, bei verwickelten und widersprechenden Zeugenaussagen und bei größeren und umfangreichern Untersuchungen aus den bloß mündlichen Vernehmungen ohne protokollarische Niederschrift eine so genaue Auffassung zu entwerfen, um danach sofort eine richtige und begründete Entscheidung fällen zu können. Es ist wohl auch nicht zu leugnen,